

Neu - Gültigkeit ab 01.01.2010 (zweite Änderung)

Verfahrensordnung für den Erwerb des Sachkunde-Nachweises im Sinne des Waffengesetzes innerhalb des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e. V.



- 1 Die nachfolgenden Richtlinien sind für den NSSV und die nachgegliederten Kreisverbände und Vereine verbindlich. Sie dienen dem Zweck, innerhalb des Niedersächsischen Sportschützenverbandes eine einheitliche Verfahrenspraxis hinsichtlich der Teilnahmebedingungen, des Lehrstoffes, der Dozenten und der Prüfer für den Bereich der Sachkundelehrgänge zu gewährleisten.
- 2 Oberste Entscheidungsinstanz im Bereich der Waffensachkunde innerhalb des NSSV ist der Präsident, der hierbei durch den Referenten für Waffenrecht und den für Waffenrecht zuständigen Vizepräsidenten beraten wird. Diese gestalten innerhalb der Vorgaben des Präsidenten ihren Arbeitsbereich selbständig.
- 3 Jedes Mitglied im NSSV hat das Recht, einen Waffensachkundenachweis zu erwerben, der im Rahmen eines Lehrganges innerhalb der Kreisverbände in regelmäßigen Abständen angeboten wird. Die Aushändigung der Prüfungsbescheinigung ist grundsätzlich an die Vollendung des 18. Lebensjahres verbindlich gebunden. Zur Förderung des Leistungssports kann schon früher (frühestens nach Vollendung des 16. Lebensjahres) eine Sonderbescheinigung, zum Zwecke des Waffenerwerbs, durch den NSSV ausgestellt werden.
- 4 Lehrgänge in der Verantwortlichkeit einzelner Vereine und der Hinweis in den Prüfungszeugnissen auf NSSV und DSB sind nur zulässig, wenn sie dieser Verfahrensordnung entsprechen. Das bedeutet u. a., dass die Prüfung immer durch die Prüfer des NSSV als Prüfungsvorsitzendem abgenommen werden muss! (Damit ist immer die Ausgabe des formatierten NSSV-WSK-Nachweises gewährleistet)

5 Waffensachkundelehrgang:

Der Waffensachkundelehrgang innerhalb des NSSV umfasst mindestens 16 Vollzeitstunden theoretischen und praktischen Unterricht und bezieht alle innerhalb der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes vorgesehenen Waffenarten, die dem Waffengesetz unterliegen, ein. Die Teilnehmerzahl der Waffensachkundelehrgänge sollte grundsätzlich auf 25 Personen begrenzt werden.

Innerhalb des WSK-LG ist ein praktisches Schießen mit Feuerwaffen durchzuführen, bei der mit einer Büchse, einer Pistole und einem Revolver mindestens 10 Schuss abgegeben werden müssen. Für Teilnehmer, die ein Schießen mit diesen Waffen und die Mindestschusszahlen glaubhaft nachweisen können, kann das praktische Schießen entfallen.

Ein ausschließlich auf die Waffenart ausgerichteter Waffensachkundenachweis wird vom NSSV nicht erteilt. Die Gültigkeit derartiger Waffensachkundenachweise zum Erwerb von Waffen bleibt durch diese Vorschrift des NSSV unberührt.

Die Ausbildung zum Schießsportleiter innerhalb des NSSV erfordert einen Waffensachkundenachweis des NSSV oder eines anderen Landesverbandes innerhalb des Deutschen Schützenbundes, wenn der NSSV diesen Lehrgang als gleichwertig akzeptiert.

6 Kosten:

Für die anteiligen Kosten des NSSV am Waffensachkundelehrgang wird eine einheitliche Teilnehmergebühr erhoben, die vom Gesamtvorstand des NSSV festgelegt wird. Diese Gebühr soll die Kosten für durch den NSSV zu stellendes einheitliches Lehr- und Prüfungsmaterial und den Einsatz des Prüfers abdecken.

Die eigenen Kosten setzen die KSV eigenverantwortlich fest.

7 Dozenten:

Die Waffensachkundelehrgänge des NSSV dürfen innerhalb der Kreisverbände nur von Dozenten durchgeführt werden, die eine gültige Lehrlizenz des NSSV besitzen.

Diese Lizenz für neue Dozenten wird durch den Referenten für Waffenrecht/-sachkunde vorläufig auf Widerruf erteilt. Die endgültige Lizenzerteilung erfolgt durch den Präsidenten des NSSV nach einer vor der Referentenkommission abgelegten Lehrprobe mit positivem Resultat im Rahmen eines aktuellen WSK-Lehrgangs des vorläufig eingesetzten Dozenten.

Voraussetzungen für Dozenten:

- a) WSK-Nachweis des LV-Verbandes
- b) Sportleiterlizenz der niedrigsten Stufe des LV
- c) schriftliche Empfehlung des Kreisvorstandes

Diese Lizenz wird durch den Präsidenten des NSSV auf Vorschlag des Referenten für Waffenrecht und dem für Waffenrecht zuständigen Vizepräsidenten für die Dauer von 4 Jahren erteilt und kann durch Teilnahme an einer entsprechenden 2-tägigen Arbeitstagung jederzeit für den gleichen Zeitraum verlängert werden. Diese Arbeitstagung für Dozenten im Bereich der Waffensachkunde wird vom NSSV einmal jährlich angeboten.

8 Prüfungskommission:

Zur Abnahme der Prüfung sind nur vom NSSV vorgesehene Prüfer berechtigt. Sie werden auf Vorschlag des Referenten für Waffenrecht und des für Waffenrecht zuständigen Vizepräsidenten durch den Präsidenten des NSSV auf Widerruf schriftlich ernannt. Die Prüfungskommission besteht aus dem Prüfer, dem Lehrgangsleiter und einem weiteren Beisitzer des betreffenden KSV mit WSK- und Standaufsichts-Nachweis, und ggf. dem Vertreter der Waffenbehörde als stimmberechtigter Beisitzer. Bei Stimmgleichheit innerhalb der Prüfungskommission entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Voraussetzungen für Prüfer des NSSV:

- a) fünfjährige Dozententätigkeit
- b) schriftliche Empfehlung des Landesreferenten für Waffenrecht oder des zuständigen Vizepräsidenten
- c) Die erste Prüfungsabnahme muss mit einem zugelassenen Prüfer des NSSV abgenommen werden.

9 Referentenkommission

Die lizenzierten Waffensachkundedozenten und –prüfer empfehlen dem Gesamtvorstand die Mitglieder einer fünfköpfigen Referentenkommission zur Bestätigung für eine Amtszeit von 4 Jahren (erste Einsetzung für die Restlaufzeit der NSSV-Referenten).

Aufgaben der Kommission:

- a) Überprüfung einer Lehrprobe der vorläufigen Dozenten auf Widerruf
- b) Überprüfung der Dozenten und Prüfer für Waffensachkunde/Waffenrecht bei dem Verband mitgeteilten Auffälligkeiten fachlicher und/oder pädagogischer Art. Diese Maßnahme erfolgt gemäß schriftlicher Anordnung des Präsidenten und kann den unangemeldeten Besuch einer Lehrveranstaltung oder Prüfung des Betroffenen oder ein Sachgespräch oder ähnliche Maßnahmen beinhalten und im Einzelfall bei negativem Ergebnis zum Vorschlag des Lizenzentzuges führen. Dieser erfolgt endgültig durch den Präsidenten des NSSV nach Anhörung des Betroffenen.
- c) Verantwortliche Mitarbeit in Sachen
 - aa) Lehrgangsunterlagen für Dozenten
 - bb) Prüfungsunterlagen
 - cc) Verfahrensrichtlinien für Waffensachkunde/-rechtsausbildung

10 **Prüfung:**

Die Kreisverbände innerhalb des NSSV legen den Termin der Sachkundeprüfung eigenverantwortlich fest und fordern fristgerecht (mindestens 8 Wochen vor der Prüfung) einen Prüfer beim NSSV an. Spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin muss dem NSSV die Teilnehmerliste vorliegen.

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil, der den Nachweis der ausreichenden Fertigkeiten nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 AWaffV einschließt.

Eine Prüfung kann bei Nichtbestehen auch mehrmals wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Prüfung erst nach Ablauf einer bestimmten Frist wiederholt werden darf.

a) Theoretischer Teil

Der Prüfungsumfang beträgt 80 Fragen, zusätzlich 10 Fragen über Notwehr und Notstand.

Die Prüfungsbögen stellt der NSSV, sie werden vom Prüfer zur Prüfung mitgebracht.

Die theoretische Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber mindestens 80 % aller Fragen richtig beantwortet hat. Eine mündliche Prüfung findet nur dann statt, wenn der Bewerber zwischen 60 % und 79 % der Fragen richtig beantwortet hat; in ihr soll der Schwerpunkt der Befragung bei den schriftlich aufgezeigten Mängeln liegen. Wer weniger als 60 % der Fragen richtig beantwortet hat, hat die Prüfung nicht bestanden.

Über das Ergebnis und den wesentlichen Inhalt der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

Die Prüfungsbögen werden vom Landesverband nach Meldung der Teilnehmer im versiegelten Umschlag, der erst am Prüfungstag vom Prüfer des NSSV geöffnet werden darf, dem Kreisverband (bzw. dem Lehrgangleiter) zugesandt.

Kann der Prüfer durch unvorhergesehene Ereignisse am Prüfungstag die Prüfung nicht abnehmen, übernimmt der Lehrgangleiter den Prüfungsvorsitz mit zwei sachkundigen Beisitzern (Voraussetzung ist der Nachweis der Waffensachkunde und Standaufsicht des NSSV) seines KSV.

Dieses ist im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

Ist der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung auf Grund weiterer Umstände nicht gewährleistet, ist die Prüfung abzusagen.

b) Praktischer Teil

Der Lehrgangleiter prüft während des Lehrgangs mit zwei sachkundigen Ausbildern (z.B. Referenten Kurzwaffen-Langwaffen) die sichere Handhabung von Waffen und Munition einschließlich ausreichender Fertigkeiten im Schießen mit Schusswaffen.

Über das Ergebnis der praktischen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Lehrgangleiter zu unterzeichnen ist und dem Prüfungsvorsitzenden vom NSSV ausgehändigt wird.

Diese Richtlinie wurde vom Gesamtvorstand am _____ beschlossen und in Kraft gesetzt.